

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Beweisführung und Beweismittel

Vorbemerkung

Dieser Abschn. enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Beweisführung und die Beweismittel. Sie sind in allen Stadien des Strafverfahrens (vgl. Anm. 2.1. zu § 1) zu beachten. Diese Regelungen werden durch die Vorschriften über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen (vgl. § 95), die Beweisführung im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren (vgl. §§101 ff., 222ff.) sowie über die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche (vgl. §§69ff.) konkretisiert.

Die Beweisführung ist die grundlegende Voraussetzung, um die Aufgaben des gesamten Strafverfahrens zu realisieren. Ausgehend davon, daß eine Person nur in strikter Übereinstimmung mit dem Gesetz strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden darf (vgl. Art. 99 Verfassung; Art. 4 StGB), dürfen für die Beweisführung ausschließlich die gesetzlich zulässigen Beweismittel herangezogen werden. Besondere Bedeutung haben dabei die Grundsätze über

- die Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit in der Beweisführung (vgl. Art.4 StGB; § 6 Abs. 2, § 8 StPO),
- die Beweisführungspflicht des Gerichts, des Staatsanwalts und der U-Organen (vgl. § 8 Abs. 2, §22),

— die Gesetzlichkeit der Beweisführung (vgl. Art. 99 Verfassung; §23 StPO),

— die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme (vgl. §§51, 222ff.U)

Die Beweisführung ist darauf zu konzentrieren, alle Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen, die notwendig sind, um über die Tatbestandsmäßigkeit und Schwere einer Handlung sowie über eine gerechte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entscheiden zu können (vgl. OG NJ, 1974/1, S.25). Dabei sind die zur Aufklärung eines Straftatverdachts (vgl. § 98) zu ermittelnden Beweismittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu finden und zu sichern. Bei der Beweisführung sind die verfassungsmäßigen Rechte und die Würde der Bürger strikt zu wahren. Der Aufwand muß in jedem Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die sich aus Umfang und rechtlicher Kompliziertheit der Tat, der Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben (vgl. GA/GStA und Mdl vom 7. 2. 1973 sowie PrBOG vom 7.2.1973). Zu weiteren grundsätzlichen Fragen der Beweisführung und zu den Beweismitteln vgl. P1ROG vom 16.3.1978.

§22

Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.